

GR_GERICHTE R 2016 23 vom 22. November 2016

GR Gerichte, 2016-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2016_23

FR: GR_GERICHTE R 2016 23 du 22 novembre 2016

IT: GR_GERICHTE R 2016 23 del 22 novembre 2016

Regeste

Baugesuch | Baurecht

Erwägungen

E. 5

Am 15. November 2015 verlangte Nachbarin D._____ von der Gemeinde den Erlass eines Baustopps und die Durchführung des ordentlichen Bau- bewilligungsverfahrens für die vorgenommenen Arbeiten. Insbesondere müssten Abklärungen zur offenbar geplanten Umnutzung zu einem Vieh- stall getroffen werden, da der Stall spätestens seit 1960 nicht mehr als Viehstall genutzt werde.

E. 6

Am 25. November 2015 erliess die Gemeinde den beantragten Baustopp betreffend Zweckänderung von Parzelle 456 und forderte A._____ auf, innert 20 Tagen seit Erhalt der Verfügung ein entsprechendes Baugesuch betreffend die Umnutzung des ehemaligen Stalls einzureichen.

- 3 -

E. 7

Am 9. Dezember 2015 ersuchte A._____ die Gemeinde, ihm die in der Baustopp-Verfügung vom 25. November 2015 angesetzte Frist zur Einrei- chung eines Baugesuches abzunehmen und zu bestätigen, dass hier kein Baubewilligungsverfahren notwendig sei. Der Baufachchef E._____ habe ihm bestätigt, dass es kein Baugesuch für die fragliche Umnutzung und die vorgenommenen Arbeiten brauche. Er habe mit seinen Arbeiten nur den ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Das Gebäude sei nie an- ders als landwirtschaftlich genutzt worden, auch dann nicht, als die B._____ GmbH Eigentümerin des Grundstücks gewesen sei. Hier seien Art. 40 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 KRVO anwendbar.

E. 8

Am 16. Dezember 2015 stellte A._____ das Gesuch um Bewilligung der vorgenommenen Arbeiten (im Gebäudeinnern Zwischenboden ersetzt, neue Balken, Boden ersetzt, auf Westseite Futterkrippe ersetzt).

E. 9

Am 21. Dezember 2015 schrieb die Gemeinde, eine Zweckänderung wie die beabsichtigte stelle ein baubewilligungspflichtiges Bauvorhaben dar, welches dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren unterstellt sei. A._____ werde deshalb ersucht, ein Baugesuch im ordentlichen Verfah- ren einzureichen. Gleichzeitig wies die Gemeinde darauf hin, dass

neue Landwirtschaftsbetriebe in der Dorfzone nicht zulässig seien.

E. 10

Nachdem A._____ am 5. Januar 2016 das verlangte Baugesuch gestellt hatte, schrieb die Gemeinde am 19. Januar 2016, A._____ habe gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung sowie Art. 41 Ziff. 19 BG eine Berechnung des Mindestabstandes gemäss FAT-Bericht einzureichen. Weiter teilte die Gemeinde mit, dass innerhalb der Dorfzone keine neuen Landwirtschaftsbetriebe zulässig seien. Die Umnutzung sei voraussichtlich nicht zonenkonform. Eine definitive Beurteilung werde sie im Bauentscheid vornehmen.

- 4 -

E. 11

Am 26. Januar 2016 reichte A._____ eine Stellungnahme des Plantahofs betreffend Geruchsabstand für Tierhaltungen mit wenigen Tieren vom 20. Januar 2016 ein. • Darin führte der Berichtersteller aus, dass das Berechnungsprogramm für derart kleine Viehbestände (zwei Schafe und drei Ziegen bzw. 25 Zicklein) nicht geeignet sei. Die Berechnungen seien für die gewerbliche Nutztierhaltung konzipiert. Der vorliegende Betrieb sei eher mit einer Hobbytierhaltung vergleichbar. Es sei zur Veranschaulichung eine zweite Berechnung mit 80 Ziegen gemacht worden, welche den gleichen minimalen Abstand ergebe. Es sei offensichtlich, dass die effektive Geruchsbelastung bei 80 Schafen (recte wohl: Ziegen) wesentlich höher wäre. Gemäss gängiger Praxis werde der Bewilligungsbehörde empfohlen, bei marginalen Tierzahlen und unter Berücksichtigung der örtlichen Situation den minimalen Geruchsabstand Bauten angemessen zu reduzieren. Hier sei eine Reduktion um mindestens 50 % angebracht. Die Geruchsbelastungen aus Tierhaltungen sei keine exakte Wissenschaft. Verschiedene Faktoren spielten eine entscheidende Rolle. Sofern auf den Ziegenbock verzichtet werde, der Tierbestand auf fünf erwachsene weibliche Tiere (Schafe oder Ziegen) oder 25 Zicklein beschränkt werde, vom 1. Mai bis 31. Oktober keine Tiere gehalten werden (sofern die Witterungsbedingungen eine Weidehaltung zulassen), keine Silage im oder um den Stall gelagert werde und kein Mistlager vor dem Stall betrieben werde, seien keine übermässigen Geruchsbelastungen zu erwarten. Nach Auffassung des Plantahofs sei der Stall in rechtlicher Hinsicht immer noch ein Stall, auch wenn er in der Zwischenzeit während Jahrzehnten nicht mehr für die Tierhaltung genutzt worden sei. Ein Umnutzungsgesuch sei nicht notwendig. Die Befreiung von einer Bewilligung befreie aber nicht von der Pflicht, auf Verlangen der Behörde nachzuweisen, dass keine übermässigen Geruchsimmissionen von der Tierhaltung ausgingen.

E. 12

Am 12., mitgeteilt am 15. Februar 2016, wies der Gemeindevorstand X._____ das Baugesuch von A._____ für Instandstellungsarbeiten am bestehenden Ökonomiegebäude Assek.-Nr.-A auf Parzelle 456 in der Gemeinde X._____ ab. Zudem hielt sie den Gesuchsteller an, innert 30 Tagen seit Erhalt dieser Verfügung die dort untergebrachten Tiere aus dem Stall zu entfernen und jegliche weitere landwirtschaftliche Nutzung und baulichen Massnahmen zu unterlassen. Bei Unterlassen werde ein

- 5 - Bussenverfahren gemäss KRG eingeleitet. Begründend wurde was folgt ausgeführt: • Der Grund für die A._____ bewilligte Aussiedlung vom 2. Mai 2002 sei insbesondere darin gelegen, dass die räumlichen Verhältnisse im Dorfkern äusserst eng und damit sehr anfällig

für Geruchsimmissionen landwirtschaftlicher Betriebe seien. Die bestehenden landwirtschaftlichen Gebäude von A._____ in der Dorfzone seien zudem alt und sanierungsbedürftig gewesen. Deshalb habe man die aufwändige Aussiedlung des Betriebs in Angriff genommen. Es sei eine neue Parzellierung infolge Stallneubaus vorgenommen worden. Seit dem Jahr 2002 führe der Gesuchsteller seinen landwirtschaftlichen Betrieb ausserhalb der Dorfzone auf Parzelle 857. • Parzelle 456 habe A._____ erst im Jahr 2014 übernommen. Zuvor sei das Ökonomiegebäude bereits seit Jahrzehnten nicht mehr landwirtschaftlich genutzt worden, zumal der frühere Eigentümer und landwirtschaftliche Betreiber dieses Grundstücks bereits im Jahr 1979 das AHV-Alter erreicht habe. Danach sei der Stall nicht mehr landwirtschaftlich genutzt worden. Erst im Jahr 2014 sei die landwirtschaftliche Nutzung dieses Gebäudes wieder zum Thema geworden. Jetzt wolle A._____ offenbar nach der Aussiedlung wieder einen landwirtschaftlichen Betrieb im Dorfkern ansiedeln. Dies widerspreche der erfolgten Aussiedlung und damit raumplanerischen Grundsätzen. Gemäss Art. 20 BG seien neue Landwirtschaftsbetriebe in der Dorfzone nicht zulässig. Die geplante Nutzung sei somit nicht zonenkonform. Eine Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebs könne nur am Betriebsstandort in der Landwirtschaftszone erfolgen. • Es sei im Weiteren nicht ersichtlich, dass der Geruchsabstand hier eingehalten sei. Die unmittelbar an das fragliche Ökonomiegebäude angebaute Baute dürfe in ein bewohntes Gebäude umgebaut werden. Der Geruchsabstand zu diesem Anbau könne nicht eingehalten werden. Zudem sei nicht ersichtlich, wie der Mindestabstand berechnet worden sei bzw. welche Gebäude als massgebend erachtet worden seien.

E. 13

Dagegen erhob A._____ (nachfolgend Beschwerdeführer) am 17. März 2016 Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit folgenden Anträgen: "1. In Aufhebung der angefochtenen Verfügung sei das Baugesuch Nr. 1/2016 vom 5. Januar 2016 betreffend Instandstellungsarbeiten am bestehenden Ökonomie-

- 6 - gebäude Nr.A auf Parzelle Nr. 456 in der Gemeinde X._____ gutzuheissen, ev. zur Neubeurteilung und Gutheissung an die Vorinstanz zurückzuweisen. 2. Ev. sei das Amt für Natur und Umwelt Graubünden (ANU) einzuladen, zwecks Feststellung, dass es sich beim Betrieb des Beschwerdeführers auf Parzelle Nr. 456 in der Gemeinde X._____ um keinen eigenständigen Landwirtschaftsbetrieb im Sinne von Art. 6 der Verordnung über die landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (LBV; SR 910.91) handelt. 3. Es sei festzustellen, dass die Hobbytierhaltung des Beschwerdeführers im Ökonomiegebäude Nr.A auf Parzelle 456 in der Gemeinde X._____ zonenkonform (Dorfzone) sei. Dabei sei Vormerkung zu nehmen, dass der Beschwerdeführer bereit ist, wenn nötig Auflagen auf sich zu nehmen (bspw. Verzicht auf Einstellung eines Ziegenbockes, maximale Anzahl Tiere etc.). 4. Vorliegender Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. 5. Unter gerichtlicher und aussergerichtlicher Kosten- und Entschädigungsfolge zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer zulasten der Vorinstanz." Zur Begründung führte der Beschwerdeführer was folgt aus: • Zur Übernahme der Parzelle 456 durch den Beschwerdeführer von der B._____ GmbH sei es erst nach vorgängiger Abklärung beim Bau fachchef der Gemeinde, E._____, gekommen. Dieser habe ausdrücklich und vorbehaltlos erklärt, dass das Stallgebäude Assek.-Nr.-A ohne Weiteres wieder für die Ziegen- und Schafhaltung genutzt werden könne. Nur aufgrund dieser konkreten, unmissverständlichen und vorbehaltlosen Zusage des zuständigen

Verantwortlichen der Bau- behörde habe der Beschwerdeführer das Grundstück übernommen. Sollte dem Beschwerdeführer verwehrt bleiben, im Stall Schafe und Ziegen zu halten, müsste er die Gemeinde für den entstandenen Schaden haftbar machen. • Hier liege kein Betrieb im Sinne von Art. 20 BG, sondern ein klassischer Hobbybetrieb vor. Anlässlich der Teilrevision der Zonenplanung 2012/2013 sei es nicht die Meinung gewesen, dass solche auch unter Landwirtschaftsbetriebe im Sinne von Art. 20 BG fielen, zumal es sich bei der Gemeinde X. _____ um ein klassisches Bauerndorf handle. Sollte dies bestritten sein, werde um die Einholung der Stellungnahme des ANU ersucht. Der Stall sei wohl 100 Jahre alt und nie anders als landwirtschaftlich genutzt worden. Er sei einfach zu seinem Betrieb, welcher der Beschwerdeführer auf Parzelle 857 mit seiner Frau führe, dazugekommen. Ob hier die LBV zur Anwendung gelange, sei fraglich, weil es hier vornehmlich um baurechtliche Aspekte gehe. Allerdings sei vorstellbar, dass der Begriff mangels Definition des Land-

- 7 - wirtschaftsbetriebs im kommunalen BG als Grundlage zur Beurteilung herangezogen werden könne. Es sei keines der Kriterien von Art. 6 LBV erfüllt, weshalb nicht von einem Landwirtschaftsbetrieb gesprochen werden könne. Gemäss Art. 20 Abs. 1 BG seien Dienstleistungs- und Produktionsbetriebe in der Dorfzone zulässig. Die übrigen Vorgaben gemäss Art. 20 Abs. 2 BG erfülle der Stall, nachdem aussen keine Veränderungen vorgenommen worden seien. Im Übrigen stelle der alte Stall nicht einen neuen Landwirtschaftsbetrieb im Sinne von Art. 20 BG dar. Er sei nie anders als landwirtschaftlich genutzt worden. Auch eine Baubewilligung für eine nie umgesetzte Umnutzung führe nicht dazu, dass es ein neuer Betrieb werde. Die Zonenkonformität sei zu bejahen. • Sei die Tierhaltung zonenkonform, müsse eine umweltrechtliche Prüfung vorgenommen werden, was die Gemeinde nicht gemacht habe. Für Gerüche, welche von einer Hobbyziegenhaltung ausgingen, bestünden keine Immissionsgrenzwerte. Für die Hobbytierhaltung in Wohngebieten gebe es keine Vorschriften. Das Verwaltungsgericht Zürich habe für solche Vorhaben, welche weder die bäuerliche Tierhaltung noch die Intensivtierhaltung beträfen, das hilfsweise Herbeiziehen der FAT-Richtlinien (1995) bestätigt (Verweis auf VB.2004.00462). Allerdings setze die massgebliche Geruchsbelastung eine viel grössere Anzahl Tiere voraus, als sie bei Hobbytierhaltungen innerhalb von Wohnzonen erreicht werde. Hier werde der angemessene reduzierte Abstand von den bewohnten Gebäuden (und nicht von einem höchst theoretisch in nicht absehbarer Zeit eventuell einmal bewohnten Raum) mehr als eingehalten. Im Bericht des Plantahofs werde dargelegt, wie die Berechnung vorgenommen worden sei. Der Beschwerdeführer habe von Beginn weg signalisiert, dass er bereit sei, allfällige geruchsminimierende Auflagen auf sich zu nehmen. Dies habe die Gemeinde nicht gewürdigt. Ein Augenschein werde zeigen, dass eine Umnutzung des dem Ökonomiegebäude angebauten Teils, welcher zu Wohnzwecken umgenutzt werden könnte, nach menschlichem Ermessen nicht in Frage komme (zu klein, zu eng, mangelnde Erschliessungsmöglichkeiten). Diese Fassade könne deshalb für die FAT-Bestimmung nicht massgeblich sein. Der FAT-Mindestabstand würde auch ohne die üblicherweise vorzunehmende Reduktion eingehalten. Zudem sei die reklamierende Nachbarin selber Landwirtin. Ihr eigener Stall befinde sich auf der anderen Strassenseite ca. gleich weit weg wie der Stall des Beschwerdeführers. Sie verfüge aber über rund 15 Grossvieheinheiten. Diese Geruchsimmisionen dürften viel markanter sein als diejenige vom Stall des Beschwerdeführers.

E. 14

Mit prozessleitender Verfügung vom 18. April 2016 erkannte der Instrukti- onsrichter der Beschwerde die aufschiebende Wirkung im Sinne der Er- wägungen bis am 30. April 2016 zu.

E. 15

Die Gemeinde X._____ (nachfolgend Beschwerdegegnerin) schloss in ihrer Stellungnahme vom 21. April 2016 auf Abweisung der Beschwerde. • Dem Beschwerdeführer sei am 2. Mai 2002 die Aussiedlung seines landwirtschaftlichen Betriebs aus dem Dorfkern Y._____ bewilligt wor- den. Bei der Aussiedlung sei es auch darum gegangen, die raumpla- nerischen Grundsätze wie Ansiedlung landwirtschaftlicher Betriebe in der Landwirtschaftszone und nicht in der Dorfzone umzusetzen. Seit 2002 führte der Beschwerdeführer seinen Betrieb ausserhalb der Dorfzone auf Parzelle 857. Dort erziele er sein Hauptwerbseinkom- men. Der Beschwerdeführer bestätige auch selber, dass die Nutzung des Stalles in der Dorfzone zu seinem Betrieb hinzukomme. Auch er gehe somit davon aus, dass die Haltung dieser Tiere einen Betriebs- zweig seines landwirtschaftlichen Betriebs darstelle. Somit liege hier ein Betrieb vor, wenn auch als Zweig des Hauptbetriebes, sicherlich aber kein Hobbybetrieb. Die Voraussetzungen von Art. 6 LBV seien somit erfüllt. Art. 20 BG meine, das bestehende Betriebe innerhalb der Bauzone Besitzstandsgarantie hätten bzw. in der Regel im Rahmen der umweltschutzrechtlichen Bestimmungen erweitert werden könn- ten. Die Ansiedlung neuer, im Sinne von nicht bereits in der Dorfzone bestehender Landwirtschaftsbetriebe sei jedoch nicht zulässig. Die vorliegend beabsichtigte Nutzung im Stall sei deshalb als neu im Sin- ne von Art. 20 BG zu verstehen, zumal der Stall seit 1979 nicht mehr landwirtschaftlich genutzt worden sei. Mit der vorgesehenen Nutzung werde der Stall jedoch Bestandteil des landwirtschaftlichen Betriebs des Beschwerdeführers, womit ein neuer landwirtschaftlicher Betrieb respektive Betriebszweig in der Dorfzone entstehe. Dies widerspreche dem Zweck von Art. 20 BG. • Die Bauzonenreserven in Y._____ seien gering, umso wichtiger sei eine optimale Nutzung im Bestand. Umnutzungsinteressen seien vor- handen und in der Vergangenheit auch bewilligt worden. Auch für den hier relevanten Stall sei ursprünglich eine Umnutzung bewilligt wor- den. Die Raumplanungsgesetzgebung wolle Landwirtschaftsbetriebe in der Landwirtschaftszone ansiedeln und nicht in einer dicht besiedel- ten Dorfzone. • Für die die Bemessung des Minimalabstandes sei es unerheblich, ob ein jetzt bewohntes Gebäude innerhalb des Geruchsabstandes liege oder ein zukünftig mögliches Wohngebäude. Andernfalls würde die

- 9 - Erstellung neuen Wohnraums in der Dorfzone aufgrund der einzuhal- tenden Abstände bereits zum Vornherein verhindert. Dorfzonen seien aber in erster Linie zu Wohnzwecken bestimmt. • Der Vertrauensschutz greife hier nicht. Das auf einem Spaziergang vom Beschwerdeführer angesprochene zuständige Vorstandsmitglied habe gar keine Möglichkeit gehabt, die Sache näher zu prüfen und ei- ne verbindliche Aussage dazu zu machen. Zudem hätten die Gemein- debehörden wiederholt darauf hingewiesen, dass für jedes Bauvorha- ben ein Gesuch einzureichen sei. Die Beschwerdeführer habe jedoch ohne zu zögern und ohne Gesuch mit dem Umbau und der Umnut- zung begonnen und bereits Tiere im Stall untergebracht, obschon er gewusst habe, dass ein Gesuch bei der Beschwerdegegnerin einzu- reichen sei. Diese sei erst aufgrund einer Beschwerde auf diese Um- stände aufmerksam geworden.

E. 16

Am 20. Mai 2016 hielt der Beschwerdeführer replicando an seinen Anträgen fest. • Der Beschwerdeführer habe im Vertrauen auf die Auskunft des Gemeindevertreters erhebliche Dispositionen getroffen, die sich nicht ohne Nachteil rückgängig machen lassen. Demnach könne sich der Beschwerdeführer auf den Vertrauensschutz berufen. • Es spiele keine Rolle, dass die Aussiedlung des Betriebs des Beschwerdeführers aufwändig gewesen sei. Der Grund der Aussiedlung seien nicht Geruchsimmissionen gewesen. Richtig sei, dass aufgrund der alten Infrastruktur Flüssigkeit aus dem Miststock in die Kanalisation geflossen sei und die Gemeinde deshalb auf eine Aussiedlung gedrängt habe. • Unbestritten erziele der Beschwerdeführer seinen Haupterwerb mit dem Betrieb auf Parzelle 857 ausserhalb der Dorfzone. Dies sei aber irrelevant. Wenn der Beschwerdeführer von Hobbytierhaltung geschrieben habe, habe er zum Ausdruck bringen wollen, dass die vom Betrieb auf Parzelle 456 ausgehenden Immissionen von der Intensität her mit einer Hobbytierhaltung vergleichbar seien und nicht mit einem eigentlichen Landwirtschaftsbetrieb. Im kommunalen Baugesetz finde sich keine Definition eines Landwirtschaftsbetriebs. Auch im kantonalen Raumplanungsrecht und jenen des Bundes finde sich keine solche. Somit sei anhand baurechtlicher Kriterien abzuwägen, ob die Hobbytierhaltung des Beschwerdeführers auf Parzelle 456 zonenkonform sei. Gemäss Zonenschema (Art. 11 BG) gelte für die Dorfzone die Empfindlichkeitsstufe (ES) III. Gemäss Art. 43 Abs. 1 lit. c LSV seien in dieser mässig störende Betriebe zugelassen, namentlich

- 10 - Wohn- und Gewerbenutzung sowie Landwirtschaftsnutzung. Hätte die Gemeinde mit der letzten Zonenplanrevision alle landwirtschaftlichen Betriebe aus der Dorfzone verbannen wollen, hätte sie diese der ES II (Art. 43 Abs. 1 lit. b LSV) zuordnen müssen, welche keine Landwirtschaftsnutzung zulasse. Sie sei damit auf die Erlaubnis der landwirtschaftlichen Nutzung auch in der Dorfzone zu behaften. Der Stall auf Parzelle 456 solle nur als Unterstand für Ziegen und Schafe dienen, es werde dort weder Futter noch Dünger gelagert. Dies gehöre zwingend zu einem richtigen Landwirtschaftsbetrieb, weswegen der Stall auf Parzelle 456 nicht als solcher qualifiziert werden könne. • Die Lärmimmissionen würden die zulässige ES III respektieren. Was die Geruchsimmissionen anbelange werde bestritten, dass diese die Grenze zu einem ordentlichen Landwirtschaftsbetrieb auch nur annähernd erreichten. Allenfalls solle sich das ANU dazu äussern. Hier seien die Grenzwerte nicht überschritten. Aufgrund der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Parzellen in und ausserhalb der Dorfzone sei der Duft mit oder ohne Stall auf Parzelle 456 auch im Dorfzentrum landwirtschaftlich. Es handle sich nicht um ein steriles Wohnzentrum. • Dem Hinweis der Beschwerdegegnerin auf die Wichtigkeit der Entstehung neuen Wohnraums in der Dorfzone sei entgegenzuhalten, dass auf den umliegenden Parzellen 476 und 438 schon jetzt die volle Ausnutzung beanspruchende Wohnbauten stünden und weitere solche auch wegen den geltenden Abstandsvorschriften nicht möglich seien. • Die Mitteilung der Beschwerdegegnerin, dass für jedes Bauvorhaben ein schriftliches Gesuch einzureichen sei, sei erst nach dem Fall des Beschwerdeführers erfolgt. • Im Übrigen habe der Beschwerdeführer erst nach erfolgter Nachfrage beim zuständigen Vorstandsmitglied mit dem Umbau angefangen.

E. 17

Am 28. Juni 2016 hielt auch die Beschwerdegegnerin duplicando an ihren Anträgen fest. • Auch der Beschwerdeführer gehe davon aus, dass es sich bei der auf Parzelle 456

beabsichtigten Tierhaltung nicht um einen Hobbybetrieb handle, sondern um einen Bestandteil des Betriebs auf Parzelle 857. Gemäss Art. 20 BG seien aber keine neuen Landwirtschaftsbetriebe in der Dorfzone zulässig. Aus raumplanerischer Sicht mache es keinen Sinn, den landwirtschaftlichen Betrieb des Beschwerdeführers aus der Dorfzone auszusiedeln, damit dieser kurze Zeit später einen Teil seines Betriebs wieder in die Dorfzone verlegen könne.

- 11 - • Mit den Empfindlichkeitsstufen werde gemäss LSV die Lärmbelastung kategorisiert und es bestehe kein Zusammenhang mit Geruchsmissionen. • Es stimme nicht, dass die zur Verfügung stehende Ausnützung ausgeschöpft sei, insbesondere auf Parzelle 476 nicht.

E. 18

Am 8. Juli 2016 ersuchte der Instruktionsrichter das Amt für Natur und Umwelt Graubünden (ANU) um Verfassung eines Amtsberichts.

E. 19

Am 21. Juli 2016 edierte die Beschwerdegegnerin auf Ersuchen des Instruktionsrichters das alte Baugesetz der Gemeinde X. _____ vom 7. August 1992 bzw. 13. Juli 1993. Dies wurde dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 22. Juli 2016 mitgeteilt.

E. 20

Am 21. September 2016 ersuchte der Beschwerdeführer, ihm sei zu gestatten, seine drei Geissen und zwei Schafe mit dem ersten Schneefall im streitbetroffenen Stall unterzubringen und zwar bis Frühlingsanbruch, ca. April 2017 bzw. bis zu einem allfälligen vorgängigen rechtskräftigen Entscheid in der Sache. Er verfüge über keinerlei weitere Optionen, um seine Schafe und Ziegen unterzubringen, dies auch aus betrieblichen Gründen. Falls dies bestritten werde, behalte er sich die Einlage eines entsprechenden landwirtschaftlichen Berichts vor.

E. 21

Am 26. September 2016 erstattete das ANU seinen Amtsbericht. • Die Vorschläge des Plantahofs in deren Stellungnahme vom 20. Januar 2016 (Verzicht auf Mistlagerung vor dem Stall, Verzicht auf die Lagerung von Silage, Beschränkung des Zeitraums der Tierhaltung auf 1. November bis 30. April etc.) seien aus Sicht des ANU sinnvoll und führten zu einer klaren Reduktion der Emissionen. Wesentlichster Punkt sei der Verzicht auf die Haltung eines Ziegenbocks. • Bei der Haltung von fünf Ziegen, eventuell drei Ziegen und zwei Schafen bzw. 25 Zicklein durch einen Landwirt (Landwirtschaftsbetrieb mit Hauptstall auf Parzelle 857) handle es sich ohne Weiteres um eine

- 12 - bäuerliche Tierhaltung. Hier müssten die nach den anerkannten Regeln der Tierhaltung erforderlichen Mindestabstände zu bewohnten Zonen eingehalten werden, insbesondere die Empfehlungen der ART. Aktuell gelte der FAT-Bericht Nr. 476 von 1995, Mindestabstände von Tierhaltungsanlagen. • Betreffend die Berechnung des Mindestabstandes seien aus Sicht des ANU die Berechnungen des Plantahofs korrekt. Der Normabstand betrage 19.61 m, der Mindestabstand gegenüber Mischzonen grundsätzlich 11.86 m. Hier liege aber ein Sonderfall vor. Der Mindestabstand bei vier Geruchsbelastungen (GB; hier 11.86 m) sei nach dem FAT-Bericht Nr. 476, S. 6 in der Regel auch bei niedrigeren Geruchsbelastungen einzuhalten. Es liege aber im Ermessen der Behörde, einen kleineren Mindestabstand zuzulassen. Die vom Plantahof vorgeschla-

gene praxisgemässe Reduktion auf 50 % bei sehr kleinen Tierzahlen sei aus Sicht des ANU zweckmässig. Diesfalls betrage der einzuhal- tende Mindestabstand 8.47 m. Gestützt auf diese Erwägungen könnte die strittige Tierhaltung aufgrund der FAT-Abstände aus Sicht des ANU als Fachstelle bewilligt werden. Innerhalb der Bauzonen sei in Graubünden nach Art. 12 KUSG die Gemeinde zuständig für diesen Ermessensentscheid. • Da nicht von einem permanenten Auslauf vor dem Stall auszugehen sei, handle es sich beim Emissionspunkt um die Türe oder das kleine Fenster an der Nordfassade der Stallbaute. Per Auflage könnte si- chergestellt werden, dass das Fenster nicht zu Lüftungszwecken geöffnet werde. Diesfalls sei die Türe Emissionspunkt. Solange der Anbau an den Stall auf Parzelle 476 als Holzlager genutzt werde, müsse dieser nicht wie eine Wohnbaute vor übermässigen Immissio- nen geschützt werden. Sollte die Anbaute eines Tages zu Wohnzwe- cken umgenutzt werden, würde eine allfällige Tierhaltungsanlage nach Art. 8 ff. LRV sanierungspflichtig. Gemäss S. 16 des FAT-Berichtes gelte der Mindestabstand innerhalb bewohnten Zonen bis zum nächstgelegenen bewohnten Gebäude oder bis zum nächstgelegenen Punkt, wo nach geltendem Recht bewohnte Gebäude entstehen könn- ten. Diese zweite Variante werde praxisgemäss auf noch weitgehend unüberbaute Grundstücke wie zum Beispiel bei Neueinzonungen an- gewendet. Daher sei die Wohnbaute auf Parzelle 438 als nächstgele- gener Immissionspunkt zu bezeichnen. Diese nächstgelegene Wohn- baute liege rund 9.5 m vom Emissionspunkt Stalltüre entfernt. • Zusammenfassend sei festzuhalten, dass der schematische FAT- Abstand für eine Geruchsbelastungen von vier GB, der für einige we- nige Ziegen gleich hoch sei wie er für eine Herde von 80 Ziegen wäre, knapp nicht eingehalten sei. Dies lasse jedoch ausser Acht, dass es sich bei einer Geruchsbelastung unter vier GB um einen Sonderfall handle. Werde aufgrund der geringen Tierzahlen eine Reduktion des

- 13 - Abstandes auf 50 % gewährt, wie dies in ähnlichen Fällen üblich sei, könne der FAT-Abstand als eingehalten gelten. Zuständig für diesen Ermessensentscheid sei innerhalb der Bauzonen die Gemeinde.

E. 22

Am 3. Oktober 2016 schrieb die Beschwerdegegnerin, dass davon aus- zugehen sei, dass der Beschwerdeführer drei Geissen und zwei Schafe bis zum rechtskräftigen Entscheid an einem anderen Ort platzieren kön- ne, da er über einen landwirtschaftlichen Betrieb mit diversen Ökonomie- gebäuden an verschiedenen Standorten verfüge. Das Gesuch sei daher abzulehnen.

E. 23

Am 4. Oktober 2016 forderte der Instruktionsrichter den Beschwerdefüh- rer auf, den offerierten landwirtschaftlichen Bericht einzureichen.

E. 24

Am 14. Oktober 2016 nahm die Beschwerdegegnerin zum Amtsbericht des ANU wie folgt Stellung: • Sie habe das Baugesuch insbesondere wegen der fehlenden Zonen- konformität abgewiesen. Der Bericht des ANU äussere sich zu um- weltrechtlichen Aspekten. Die Frage der Zonenkonformität sei nicht Gegenstand des Berichts. Der Bericht des ANU bestätige, dass es sich bei der vom Beschwerdeführer beabsichtigten Tierhaltung um ei- ne bäuerliche Tierhaltung handle, für welche die LRV zur Anwendung gelange. • Beim Ermessensentscheid betreffend Einhaltung der FAT-Abstände sei die Behörde an die Verfassung gebunden und müsse insbesonde- re die Rechtsgleichheit, die

Verhältnismässigkeit und die öffentlichen Interessen wahren. Ausserdem seien Sinn und Zweck der gesetzli- chen Ordnung zu beachten. Sie habe den FAT-Bericht im Rahmen des Ermessensentscheids zur Kenntnis genommen und in ihren Ent- scheid miteinbezogen. Die Berechnung habe der Gemeinde aufge- zeigt, dass die Abstandsvorschriften nur unter bestimmten Auflagen eingehalten werden könnten.

E. 25

Am 17. Oktober 2016 reichte der Beschwerdeführer einen Bericht des Tierarztes F. _____ vom 6. Oktober 2016 sowie den offerierten landwirt- schaftlichen Bericht des Plantahofs vom 12. Oktober 2016 ein.

- 14 - • Aus dem tierärztlichen Bericht geht hervor, dass wegen der möglichen Ansteckung von Rindern mit dem Erreger des bösartigen Katarrhalgie- bers der Kontakt zwischen Schafen und Rindern zu vermeiden sei. • Aus dem Bericht des Plantahofs geht hervor, dass der Beschwerde- führer respektive seine Partnerin neben Mutterkühen mit Kälbern auch insgesamt 28 Milchziegen, zwei Ziegenböcke und zwei Schafe hielten. Aus produktionstechnischer Sicht sei eine räumliche Abtrennung der Aufzuchttiere und Schafe, der Zicklein, der Böcke und der Milchziegen nötig. Die gemolkene Ziegen würden im alten Stall nördlich des Wohnhauses gehalten. Die Platzverhältnisse verunmöglichten die Hal- tung der Aufzuchttiere und der Schafe bzw. Zicklein am gleichen Standort. Auch bei einer leichten Reduktion der Anzahl gemolkener Tiere wäre dies nicht möglich. Bei einer starken Reduktion der Anzahl gemolkener Tiere müsste der Betriebszweig aufgrund des fehlenden Skaleneffekts aufgegeben werden. Die Haltung der drei Ziegen und der zwei Schafe oder 25 Zicklein im Stall auf Parzelle 456 südlich des Wohnhauses des Beschwerdeführers biete einige Vorteile. Mit dem Verzicht der Haltung der Ziegenböcke, der Silofütterung, der Mistlager und der Tierhaltung im Sommer und der Ausrichtung der Tierhaltung Richtung Norden dürften die Geruchsemissionen gegen Süden stark eingeschränkt worden sein. Eine Ziegen- und Schafhaltung im Gross- viehstall sei nicht möglich, da der Grossviehstall für die Mutterkuhhäl- tung eingerichtet sei und der Platz für diesen Produktionszweig benötigt werde. Auch ein Anbau an den Stall sei nicht möglich.

E. 26

Am 18. Oktober 2016 äusserte sich der Beschwerdeführer wie folgt zum Amtsbericht des ANU: • Er sei bereit, die vorgeschlagenen betrieblichen Massnahmen zur Be- grenzung der Geruchsemissionen zu akzeptieren und würde auch die Auflage akzeptieren, das kleine Fenster an der Nordfassade der Stall- baute geschlossen zu lassen. Das ANU habe die FAT-Berechnungen des Plantahofs und die von diesem vorgeschlagene Reduktion des Mindestabstandes bei kleinen Tierzahlen bestätigt. • Die Beschwerdegegnerin habe mit ihrer Abweisung des Baugesuchs das ihr zustehende Ermessen überschritten. Dies nicht nur in Bezug auf die Frage, ob der Betrieb im alten Stall als neu zu qualifizieren sei, sondern auch mit Bezug auf die Anwendung der FAT-Berechnungen. Dies sei durch den ANU-Bericht untermauert worden. Gemäss Planta- hof betrage der Mindestabstand zwischen Emissions- und Immissi- onspunkt hier 8.47 m bei einer 50%igen Reduktion, welcher mit 9.5 m bei weitem eingehalten werde. Bei pflichtgemässer Handhabung des

- 15 - Ermessens dürfte sich die Beschwerdegegnerin nicht auf den Stand- punkt stellen, dass vom streitbetroffenen Stall schädliche oder lästige Immissionen ausgingen. Die Abweisung des Baugesuches stelle einen qualifizierten Ermessensfehler dar. • Der Augenschein werde zeigen, dass die Mistlege am Stall D. _____ in Richtung Dorf

ausgerichtet sei und dass dort auch winters Silage ver- füttert werde. Der permanente Auslauf für das dort untergebrachte Vieh befinde sich nur ca. 1.5 m vom Friedhof entfernt und grenze an die Dorfstrasse. Dies habe die Beschwerdegegnerin unter dem Aspekt der Geruchsemission nicht in Frage gestellt.

E. 27

Am 28. Oktober 2016 äusserte sich die Beschwerdegegnerin zu den vom Beschwerdeführer eingereichten Berichten wie folgt: • Es sei klar, dass die Berechnung des Plantahofs auf den vorliegenden Fall nicht angewendet werden könne und dass es sich beim vorlie- genden Betrieb nicht um einen Hobbybetrieb handle. Die Ziegen- und Schafhaltung werde im Bericht vielmehr als wichtiges Standbein für den Betrieb bezeichnet und es werde ausgeführt, dass der Ertrag der Ziegenhaltung einen wichtigen Teil des landwirtschaftlichen Einkom- mens darstelle. • Die Gemeinde verlange vom Beschwerdeführer nicht, dass er die Zie- gen und Schafe in denselben Räumen halten müsse wie die Mut- terkühe. Sie sei aber der Ansicht, dass auf der Aussiedlungsparzelle genügend Raum zur Verfügung stehe, um zwei Schafe und drei Zie- gen unterzubringen. Zudem sei anzumerken, dass die Ziegen- und Schafhaltung der Betriebszweig der Partnerin des Beschwerdeführers sei und mit ihrem Zuzug am 1. April 2009 in den bestehenden land- wirtschaftlichen Betrieb des Beschwerdeführers, welcher bis dahin nur Mutterkühe mit Kälbern bewirtschaftet habe, integriert worden sei. Die Ziegen und Schafe seien wohl vor dieser Zusammenlegung an einem anderen geeigneten Ort untergebracht gewesen. • Ob die erwähnten Stallungen für die Kleintierhaltung geeignet seien oder nicht, habe sie nicht zu beurteilen. Vielmehr habe sie zu prüfen, ob die Nutzung des Stalls zonenkonform sei oder nicht, was nicht Ge- genstand des landwirtschaftstechnischen Berichts sei. Dieser hätte sich dazu äussern müssen, ob die drei Geissen und zwei Schafe an einem anderen Ort als dem streitbetroffenen Gebäude untergebracht werden könnten, was aus dem Bericht nicht ausreichend hervorgehe.

- 16 -

E. 28

Die Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 28. Oktober 2016 wur- de dem Beschwerdeführer am 2. November 2016 zugestellt.

E. 29

Am 2., mitgeteilt am 3. November 2016, verfügte der Instruktionsrichter bezüglich des Massnahmegesuchs unter anderem was folgt: "1. Dem Beschwerdeführer wird gestattet, ab heute bis längstens zum Frühlingsan- fang, voraussichtlich Mitte bis Ende April 2017, im Stall Assek.-Nr.A auf Par- zelle 456 in Y._____ entweder drei Ziegen und zwei Schafe (nur weibliche Tiere) oder 25 Zicklein zu halten, dies unter folgenden Auflagen: - keine Lagerung von Silage im oder um den Stall; - kein Mistlager vor dem oder um den Stall; - dauerndes Geschlossenhalten des kleinen Fensters an der Nordfassade des Stalls."

E. 30

Am 7. November 2016 stellte der Beschwerdeführer dem streitberufenen Gericht noch eine Replik des Plantahofs zur Stellungnahme der Be- schwerdegegnerin vom 28. Oktober 2016 zu, mit dem Antrag, diese ins Recht zu nehmen. Wesentlich Neues ist der erwähnten Stellungnahme, welche am 8. November 2016 der Beschwerdegegnerin zur Kenntnis- nahme zugestellt wurde, nicht zu entnehmen. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien

in ihren Rechtsschriften so- wie in der angefochtenen Verfügung vom 12., mitgeteilt am 15. Februar 2016, wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen ein- gegangen.

- 17 - Das Gericht zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.